OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851299/6/MS

Datum:
Linz, 20. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M P, vertreten durch N & W Rechtsanwälte OG, O D, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. August 2019, GZ: 0038341/2019, betreffend die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die individuelle Befähigung für das Gewerbe „Friseur und Perückenmacher, eingeschränkt auf Herrenfriseur“ nicht vorliegen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. August 2019, GZ: 0038341/2019, wurde zum Ansuchen des M P vom 14. Juni 2019 um Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe „Friseur und Perückenmacher, eingeschränkt auf Herrenfriseur“ festgestellt, dass die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 21. August 2019 mittels Hinterlegung zugestellt wurde, wurde mit E-Mail-Eingabe vom 17. September 2019 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde gleichzeitig mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragte die Abweisung der ggst. Beschwerde. Mit gleichem Schreiben wurde ein Verhandlungsverzicht bekanntgegeben.

Ergänzend legte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter einen Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit dem Datum vom 30. April 2019 betreffend die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gemäß § 27a Abs. 3 Berufsausbildungsgesetz (BAG): Friseur und Perückenmacher (Stylist) – eingeschränkt auf die Aufgaben „Damenbedienen“, „Dekorative Kosmetik“ und „Haararbeiten“ vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 16. Jänner 2020, welche vom Beschwerdeführer beantragt worden war.
Bei dieser Verhandlung waren der Beschwerdeführer selbst, sein Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Eingabe vom 14. Juni 2019 beantragte der Beschwerdeführer die Feststellung der individuellen Befähigung als Friseur.
Diesem Antrag war eine Übersetzung aus dem Persischen angeschlossen, in der mit Datum vom 18. Dezember 2016 bestätigt wurde, dass der Beschwerdeführer im Friseurladen vom 21.06.2008 bis 28.02.2014 beschäftigt war, er seine gesamten Gehälter und ihm sonst zugestandenen Zulagen bekommen hat. Weiters

war eine weitere Übersetzung aus dem Persischen angeschlossen, in dem das Ministerium für Arbeit und Soziales, gerichtet an die Leitung für berufliche und technische Ausbildung der Provinz Khouzestan, mit Datum vom 23.11.2016 bestätigte, dass der Beschwerdeführer vom 24.10.2011 bis 23.12.2012 die 2. Klasse der Lehranstalt für selbständig und freiausübenden Berufe sowie Technischen Ausbildungen „Iman“ besuchte und positiv abgeschlossen hatte.

Der Beschwerdeführer legte bei der Wirtschaftskammer, Landesinnung Oberösterreich der Friseure am 13. Februar 2017 zur Überprüfung der praktischen und fachlich-theoretischen Kenntnisse eine Arbeitsprobe ab, wovon er den praktischen Teil positiv absolvierte, der schriftliche Teil wurde negativ beurteilt.

Am 14. Mai 2019 legte der Beschwerdeführer ein individuelles Fachgespräch mit umfangreicher Arbeitsprobe am WIFI Salzburg für das Friseur- und Perückenmachergewerbe (uneingeschränkt) ab, wobei hier sowohl der praktische Teil als auch das Fachgespräch negativ ausfielen.
Im fachpraktischen Teil für den Bereich Herrenbedienung/Rasieren wurde festgestellt, dass die Rasierzüge falsch durchgeführt wurden, geschnittene Blutungen nicht gestillt wurden, es wurde kein Blutstiller eingesetzt sowie dass keine Kompetenzen hinsichtlich Pflege der Haut vorlagen. Im Bereich Herrenservice wurde beim Haarschnitt kein Verlauf festgestellt und dass keine Form geföhnt wurde.
Im Bereich Fachgespräch wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer über kein Wissen über Hygiene verfügt.

Im erstellten Gutachten der Wirtschaftskammer Salzburg, Landesinnung der Friseure vom 9. August 2019 wurde ausgesprochen, dass die für das angestrebte Gewerbe erforderlichen individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nachgewiesen wurden und das Ansuchen aufgrund der vorliegenden Beweismittel über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen von der Landesinnung der Friseure Salzburg keine inhaltliche Unterstützung findet.

Der Beschwerdeführer fungierte vom 2. Februar 2018 bis 22. Juni 2018 als unbeschränkt haftender Gesellschafter der Firma S. F OG. Für diese Firma lag von 7. Februar 2018 bis 29. März 2018 eine Gewerbeberechtigung vor.
Weiters hat der Beschwerdeführer seit 13. Juni 2018 die Funktion des unbeschränkt haftenden Gesellschafters für die Firma S. F und G OG über.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung vom 30. April 2019 wurde zum Antrag des Beschwerdeführers um Gleichhaltung seiner im Iran im Beruf „Männliche Haarpflege – Herrenfriseur Grad 2“ absolvierten Ausbildung mit der Lehrabschlussprüfung im österreichischen Lehrberuf Friseur und Perückenmacher (Stylist) und in eventu um Zulassung zur Lehrabschlussprüfung ausgesprochen, dass dem Antrag mit der Maßgabe Folge gegeben wird, dass der Beschwerdeführer

zur Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Friseur und Perückenmacher (Stylist) im Umfang der Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ – eingeschränkt auf die Aufgaben „Damenbedienen“, „Dekorative Kosmetik“ und „Haararbeiten“ zugelassen wird.

Es liegt keine Gleichwertigkeit der vom Beschwerdeführer im Iran absolvierten Berufsausbildung im Vergleich zur österreichischen Lehrlingsausbildung im Lehrberuf Friseur und Perückenmacher vor.
Beim Beschwerdeführer mangelt es an Kenntnissen und Fähigkeiten in den österreichischen Berufsprofilpunkten: 2. (Erstellen und Gestalten von Frisuren für Damen, einschließlich der berufsbezogenen Kommunikation und Fachberatung in deutscher Sprache), 4. (Haut- und Nagelpflege sowie Nageldesign), 5. (Anwendung dekorativer Kosmetik), 6. (Verkaufsberatung in deutscher Sprache), 7. (Anfertigen und Instandhalten von Haarersatz jeglicher Art), 8. (Bilden von Masken), 9. (Anwendung der Farblehre und der optischen Wirkung von Farben) und 10. (dauerhaftes Umformen der Haare).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde sowie dem ergänzend vorgelegten Bescheid des Bundesministeriums.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 16 Abs. 1 GewO 1994 ist Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben ferner der Nachweis der Befähigung. Kann der Einschreiter diesen Nachweis nicht erbringen, so hat er einen Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. Dies gilt nicht für das Gewerbe der Rauchfangkehrer (§ 94 Z 55). § 9 Abs. 2 gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, dass die Bestellung des neuen Geschäftsführers binnen einem Monat zu erfolgen hat.

Gemäß § 16 Abs. 2 GewO 1994 ist unter Befähigungsnachweis der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können.

Gemäß § 18 Abs. 1 GewO hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe, hinsichtlich der im § 94 Z 14, 32, 33, 41 und 46 genannten Gewerbe und hinsichtlich des im § 94 Z 22 genannten Gewerbes, soweit es sich um die Tätigkeiten eines Friseurs und Perückenmachers handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege - für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander - die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im

Hinblick auf die hiefür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. Dabei hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berücksichtigen, dass bei reglementierten Gewerben, bei denen der Qualifikation auf Grund der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome Diplomniveau zukommt, dieses Diplomniveau gewahrt bleibt.

Gemäß § 19 GewO 1994 hat die Behörde unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden, wenn der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373 d Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

Nach § 94 Z. 22 GewO 1994 stellt das Gewerbe Friseur und Perückenmacher ein reglementiertes Gewerbe dar.

In der aufgrund des § 18 Abs. 1 GewO 1994 ergangenen Friseure- und Perückenmacher-Verordnung werden die Zugangsregelungen für das Gewerbe Friseur geregelt.

Nach dieser Verordnung ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der Friseure und Perückenmacher durch die im Folgenden angeführten Belege als erfüllt anzusehen.
1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder
2. Zeugnis über eine ununterbrochene, mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
3. Zeugnisse über
a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Friseur und Perückenmacher (Stylist) und
b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
4. Zeugnisse über
a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und
b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

5. Zeugnisse über
a) eine ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger und
b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger.

Für die Ausübung des Friseur- und Perückenmacher-Gewerbes legt die oben zitierte Verordnung im Sinn des § 18 Abs. 1 GewO 1994 die formellen Zugangsvoraussetzungen fest.

Gegenständlich verfügt der Beschwerdeführer – wie der vorliegenden Bestätigung des Ministeriums für Arbeit und Soziales (Übersetzung aus dem Persischen) – über die erfolgreiche Ausbildung zum Friseur und Männer-Kosmetik. Er war von 21. Juni 2008 bis 28. Februar 2014 im Friseurladen H im Iran, in der Stadt Shiraz, beschäftigt, wo er eine praktische Ausbildung absolvierte. Vom 2. Februar 2018 bis 22. Juni 2018 war er unbeschränkt haftender Gesellschafter der Firma S. F OG mit Sitz in Linz, D.straße und seit 13. Juni 2018 übt er diese Funktion bei der Firma S. F und G OG aus.

Im Hinblick auf den zugrunde liegenden Antrag ist vorweg darauf hinzuweisen, dass die individuelle Befähigung keine „einfachere“, sondern nur eine andere Möglichkeit darstellt, den Befähigungsnachweis zu erbringen. Zweck dieser Bestimmung ist es, den beruflichen Zugang auf verschiedenste Arten erlangen zu können, wodurch die Qualitätssicherung aber nicht in den Hintergrund gedrängt werden soll.

Nach § 19 GewO 1994 kann die Befähigung auch dadurch nachgewiesen werden, dass der Bewerber durch entsprechende Beweismittel die für die jeweiligen Gewerbeausführungen erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachweist (individueller Befähigungsnachweis).

Beim „individuellen Befähigungsnachweis“ wird demnach der gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann die Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des jeweiligen Gewerbes nur dann bejahend getroffen werden, wenn die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung mindestens in gleicher Weise wie die in den den Befähigungsnachweisen festgelegten Vorschriften geforderte Ausbildung das Ausbildungsziel verwirklichen lässt (VwGH 6.4.2005, 2004/04/0047) und die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, dass er immerhin über so viele Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die als erforderlich erachtet werden,

um Leistungen erbringen zu können, welche in der Regel von Inhabern des betreffenden Gewerbes verlangt werden.

Gegenständlich bilden den Entscheidungsmaßstab für die Beurteilung des Vorliegens der individuellen Befähigung daher die Inhalte der oben zitierten Zugangsverordnung für das reglementierte Gewerbe der Friseure und Perückenmacher.

Aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, in dem ein Vergleich der für den Lehrberuf des Friseur und Perückenmachers erforderlichen Kenntnisse mit den vom Beschwerdeführer im Beruf „Männliche Haarpflege – Herrenfriseur Grad 2“ erworbenen Kenntnisse angestellt wurde, ergibt sich entgegen dem Beschwerdevorbringen keine Gleichwertigkeit des vom Beschwerdeführer im Iran erlernten Beruf mit der Bezeichnung „Männliche Haarpflege – Herrenfriseur Grad 2“ mit dem Lehrberuf des „Friseur und Perückenmachers“ in Österreich. Die in diesem Vergleich festgestellten fehlenden bzw. unzureichenden Kenntnisse können jedoch nach den im Bescheid des Bundesministeriums getroffenen Feststellungen durch Absolvierung einer Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Friseur und Perückenmacher im Umfang der Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ – eingeschränkt auf die Aufgaben „Damenbedienen“, „Dekorative Kosmetik“ und „Haararbeiten“ – nachgewiesen werden und wurde der Beschwerdeführer im beschriebenen Umfang zur Lehrabschlussprüfung zugelassen.

Da der Beschwerdeführer im Verlauf des Verfahrens vor der belangten Behörde den Antrag auf „Friseur und Perückenmacher – eingeschränkt auf Herrenfriseur“ abgeändert hat, könnte bei Aufrechterhaltung dieses Antrages bei einer allfälligen Lehrabschlussprüfung der Aufgabenbereich „Damenbedienen“ außer Acht gelassen werden.

Die darüber hinaus gehenden im Bescheid des Bundesministeriums dargelegten Kenntnisse und Fähigkeiten sind nicht damenspezifisch, sondern finden auch im Bereich des Herrenfriseurs Anwendung, sodass auch eine Einschränkung des beantragten Gewerbes zu keiner Gleichwertigkeit der vom Beschwerdeführer erworbenen Kenntnisse durch seine im Iran absolvierte Ausbildung im Vergleich zu den für den Lehrberuf des Friseur und Perückenmachers erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten zu führen geeignet ist.

Der Beschwerdeführer hat jedoch keine Lehrabschlussprüfung absolviert, sondern hat, nachdem der theoretische Teil der Arbeitsprobe bei der Wirtschaftskammer in Oberösterreich negativ ausgefallen ist, eine weitere Arbeitsprobe bei der Wirtschaftskammer in Salzburg abgelegt, wobei hier auch der in Oberösterreich noch positiv absolvierte praktische Bereich negativ ausgefallen ist, wie dies die im

Akt der belangten Behörde einliegenden Fotos eindrucksvoll belegen. Der theoretische Teil war, wie in Oberösterreich im Übrigen auch, negativ.

Anders als bei der Lehrabschlussprüfung, bei der einmal positiv absolvierte Prüfungsteile bei der Wiederholung der Prüfung angerechnet werden, existiert eine solche Regelung bei der Ablegung einer Befähigungsprüfung bzw. beim Ablegen einer Arbeitsprobe nicht.
Warum der Beschwerdeführer im praktischen Teil (bezogen auf den hier relevanten Teil des Herrenfriseurs) der Arbeitsprobe bei der Wirtschaftskammer in Salzburg eine, wie die Fotos eindrucksvoll belegen, derart mangelhafte Leistung geboten hat, geht aus den Unterlagen nicht hervor bzw. wurden keine Vorbringen in der Beschwerde und der durchgeführten mündlichen Verhandlung gemacht. Der Beschwerdeführer äußerte nur kurz, er habe in Salzburg keine Modelle mitgehabt, sondern diese vor Ort angesprochen. Der Wechsel nach Salzburg sei aus Kostengründen (geringere Prüfungsgebühr) erfolgt.

Aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Bescheid des Bundesministeriums geht keine Gleichwertigkeit des vom Beschwerdeführer erlernten Berufs „Männliche Haarpflege – Herrenfriseur Grad 2“ zum österreichischen Lehrberuf „Friseur und Perückenmacher“, hervor, auch nicht bei der Einschränkung auf „Herrenfriseur“, sondern wurde der Beschwerdeführer zur Lehrabschlussprüfung in den im Spruch des Bescheides angeführten Bereichen zugelassen, um darzulegen, dass der Beschwerdeführer über die ausreichenden Kenntnisse und Fähigkeiten für das von ihm angesuchte (eingeschränkte) Gewerbe verfügt.

Da der Beschwerdeführer weder eine Lehrabschlussprüfung in den im Spruch des Bescheides angeführten Bereichen absolviert hat, noch durch die Arbeitsproben ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat, liegen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keine Nachweise vor, aus denen die für die Beurteilung der individuellen Befähigung des jeweiligen Gewerbes notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen ersehen werden können.

Der Beschwerdeführer absolvierte weder eine Lehrabschlussprüfung, eingeschränkt auf „Dekorative Kosmetik“ und „Haararbeiten“ (der Bereich „Damenbedienen“ kann aufgrund der Einschränkung des angemeldeten Gewerbes auf „Herrenfriseur“ wohl vernachlässigt werden), noch legte er eine Arbeitsprobe ab, die vom Ergebnis her geeignet wäre, nachzuweisen, dass der Beschwerdeführer die für das Gewerbe „Friseur und Perückenmacher – eingeschränkt auf Herrenfriseur“ – notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aufweist.

Die Befähigungsprüfungsordnung verlangt neben praktischen Fähigkeiten auch kaufmännische, rechtliche und hygienische Kenntnisse und Erfahrungen.

Nach den vom Beschwerdeführer vorgelegten Nachweisen kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer solche Erkenntnisse und Erfahrungen besitzt. Diese Kenntnisse werden aber als erforderlich erachtet, um Leistungen erbringen zu können, die in der Regel vom Inhaber des betreffenden Gewerbes verlangt werden.

Aus sämtlichen oben angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß